

4.

4.

Um den hygienischen Gefahren, die von undichten Leitungen und Gruben ausgehen, Rechnung zu tragen, sollten die Grundstücksentwässerungsanlagen bei der Entleerung der Gruben geprüft und - gegebenenfalls - auch gewartet werden. Im Übrigen ist darauf hinzuwirken, dass undichte Gruben schnellstens abgedichtet werden (vgl. § 10 des Musters). Die Aufgaben und Zuständigkeiten nach den wasserrechtlichen Vorschriften (z.B. nach Art. 68, 75 BayWG) bleiben hiervon unberührt.